Dienstvereinbarung

zwischen
dem Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont
als Dienststellenleitung
und
der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises

zur Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei der Einstellung und Eingruppierung von kurzfristig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften in der Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont

A. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung der Eingruppierung von Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu vier Wochen.

B. Zustimmungsverfahren

- (1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter Buchstabe A genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz MGV in Verbindung mit § 42 Nr. 1 MGV notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.
- (2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstvertrages, aus der auch die vorgenommene Eingruppierung zu ersehen ist.
- (3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gemäß § 39 Abs. 5 MGV vor.
- (4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3 MGV) als erteilt.

C. In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

D. Kündigungsvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Bad Pyrmont, den 25.11. 20.3

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender oder stelly. Vorsitzender)

(Vorsitzender oder stelly. Vorsitzender)

Mitarbeitervertretung

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises

Hamein-Pyrmont Ostertorwall 10-31785 Hamein

Tel: 05151-9509-0

(Kirchenvorsteher